

Datum:

**An die Vorsitzende/den Vorsitzenden des  
 Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses**

## Antrag

### Aufnahme in die Tagesordnung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss</b>	07.12.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):

**Antrag der BfB-Fraktion zur Situation im Bereich der Haltestelle Hauptbahnhof, der sog. „Tüte,,**

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld“, hier § 2 Buchstabe e, wie folgt zu ergänzen.

**Bisher:**

#### **§ 2 „Verhalten in Anlagen und auf Verkehrsflächen“**

Jede und jeder hat sich in Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Verboten ist insbesondere ...

e.) das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z.B. durch Anpöbeln von Passantinnen oder Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücke),  
 ergänzen um folgenden Absatz:

**Ergänzung zu e.):**

„außerhalb gastronomischer Außenanlagen an und in Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs sowie auf den angrenzenden für die Benutzung der Haltestellen durch Verkehrsteilnehmer unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen (mindestens im Bereich von einem Radius von 20 Metern um die jeweilige Haltestelle) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren bzw. sich ohne konkrete Reiseabsicht in einem nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand dort aufzuhalten.“

**Begründung:**

**Begründung:**

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation an der Tüte hält die Fraktion der BfB für teuer und wirkungslos.

Insbesondere vor dem Hintergrund einer sich wandelnden Szene (erhöhtes Aufkommen an dealenden Personen) ist ein weiteres Wegschauen nicht mehr tragbar.

Nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt der Stadt Gelsenkirchen ist dieser Passus, der von der BfB als Ergänzung vorgeschlagen wird, seit 2008 in dieser Form enthalten, gerichtliche Bedenken dagegen gab es bisher nicht. Eingesetzt wird die Verordnung nur in massiven Fällen, sonst in moderater Form.

Ein Alkoholverbot auf dieser Basis ist eine realistische Möglichkeit, den Bereich um den Stadtbahneingang für die Alkohol- und Drogenszene unattraktiv zu machen und damit auch in einem ersten Schritt die Zuwegung zur Stadthalle besucherfreundlich zu gestalten.

Der mediale Zuspruch der Bürgerinnen und Bürger zu Ordnungsmaßnahmen dokumentieren ebenfalls den Willen der Bielefelder Bevölkerung nach einer Lösung des Problems in diesem Bereich.

**Unterschrift:**

Gez. Dorothea Becker